OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607812/4/RK/FE**

Datum: **Linz, 25. November 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn Mag. A__, vom 01.09.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, im Wege des Service-Center-CEB vom 01.07.2025, GZ: BHRO/924130258971/24, nach Beschwerdevorentscheidung vom 22.9.2025 (auf Grund des Vorlageantrages des Beschwerdeführers vom 28.09.2025) betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung sowie über den im Vorlageantrag ferner gestellten Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe die

B E S C H L Ü S S E

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der mit dem Vorlageantrag verbundene Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Bestellung eines Verteidigers im gegenständlichen Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Spruchpunkt I.:

I.1. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.07.2025, GZ: BHRO/924130258971/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden wegen einer dort näher bezeichneten Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängt.

Dagegen erhob der Bf eine begründungslose Beschwerde.

Dem diesbezüglich erteilten Mängelbehebungsauftrag vom 01.09.2025 kam der Bf binnen der ihm gewährten Frist nicht nach, weshalb die belangte Behörde die Beschwerde des Bf gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unzulässig zurückwies.

Die Beschwerdevorentscheidung vom 22.9.2025 enthielt eine Rechtsmittelbelehrung betreffend die Möglichkeit der Stellung eines Vorlageantrages gegen die Beschwerdevorentscheidung binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung.

Hierauf reagierte der Bf fristgerecht am 28.09.2025 mit der Stellung eines Vorlageantrages gegen die gegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 22.09.2025, den dieser näher ausführte und stellte unter Punkt VII. ein Ersuchen um Gewährung von Verfahrenshilfe *„für den Fall wirtschaftlicher Bedürftigkeit hilfsweise",* sodass ihm die Verfahrenshilfe und die Bestellung eines Verteidigers gewährt werden möge".

Mit der gegenständlichen Beschwerdevorentscheidung vom 22.09.2025 war die Beschwerde des Bf als unzulässig zurückgewiesen worden, weil dieser gemäß Begründung einem am 09.01.2025 ihm gemachten Verbesserungsauftrag binnen bestimmter Frist eben nicht nachgekommen wäre.

I.2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.
Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil die Beschwerde zurückzuweisen war (hierzu § 44 Abs. 2 VwGVG).

Hinsichtlich des gestellten Antrages auf Verfahrenshilfe war nach diesbezüglichem Verbesserungsauftrag durch das Landesverwaltungsgericht eine Einsicht in die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung voll ausreichend und somit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch diesfalls nicht erforderlich.

I.3. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass der vom Bf am 28.09.2025, 15:53 Uhr (per E-Mail), gestellte Vorlageantrag rechtzeitig war, weil dieser binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist (die Beschwerdevorentscheidung datiert mit 22.09.2025) gestellt worden ist.

Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt - wie gegenständlich - im Falle eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde.

Ein Vorlageantrag im Sinne des VwGVG richtet sich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag dieser auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht.

Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung.

Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt; dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird (vgl. VwGH 17.02.2023, Ro 2023/08/0001; VwGH 17.12.2015, Ro 2025/08/0026; Siehe auch *Gruber*, in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* [Herausgeber], Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2] [2017] § 14, VwGVG, Rz 33).

Im gegenständlichen Fall hat der Bf vorerst keine, den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprechende, Beschwerde eingebracht,

Nach § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde

hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht (vgl. VwGH 17.06.2019, Ra 2018/22/0197, mit weiteren Nachweisen).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind, soweit die Partei den Mangel nicht erkennbar bewusst herbeigeführt hat (vgl. VwGH 17.02.2015, Ro 2014/01/0036, mit weiteren Nachweisen).

Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, so sind diese Mängel gemäß der nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG daher grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0503).

Der Bf hat dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen und keine, den Formvorschriften entsprechende, Beschwerde vorgelegt. Somit hat die belangte Behörde die Beschwerde des Bf zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird zum Vorbringen im Vorlageantrag bemerkt, dass im gegenständlichen Fall jedenfalls noch keine Strafbarkeits-verjährung eingetreten ist.

Im Ergebnis ist daher vom erkennenden Gericht die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt II.:

(Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe *„für den Fall wirtschaftlicher Bedürftigkeit*" und Bestellung eines Verteidigers)

Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außer Stande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung dessen notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf

Grund des Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen („unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Unterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (Erl.RV 1255, BLG Nr. 25. GP5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2 [2017] VwGVG, § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz Anwaltsblätter 2000, 759).
Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien FSlg. 79.159).

Der maßgebliche, der Partei verbleibende Geldbetrag, derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber muss diesem eine seine Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (m. Bydlinski in Fasching/Coneczky ^{3} II/1, § 43 ZPO, RZ 2; vgl. zum Ganzen auch: VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mit weiteren Nachweisen).

Der Bf bezog laut vorgelegten Unterlagen, welche auf Aufforderung hierzu übermittelt worden sind, seit 01.05.2025 eine durchschnittliche Rente von ca. 297 Euro, welche ab 01.08.2025 netto insgesamt 305,42 Euro beträgt. Ab 01.05.2025 wird von der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt ein Betrag von monatlich 7,49 Euro zusätzlich ausbezahlt und bezieht der Bf einen Grundsicherungsbetrag ab 01.07.2025 von insgesamt 616,32 Euro, was zusammengezählt einen Betrag von ca. 921 Euro ergibt.

Der Bf hat einen Gesamtmietaufwand von 555 Euro monatlich und verfügt über kein nennenswertes Vermögen. Er ist in einem Untermietvertrag befindlich.

Um die Beigabe eines Verteidigers genehmigen zu können, muss, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, dies neben finanziellen Aspekten als zweite Voraussetzung auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gelegen und aufgrund des Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit oder des Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102).

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die gegenständliche Strafdrohung des Straferkenntnisses mit 40 Euro Geldstrafe bei 18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe lässt auf keine besondere Tragweite des Rechtsfalles etwa auf Grund der Höhe der drohenden Strafe schließen.

In Bezug auf allfällige besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage als weiteres Kriterium für die Gewährung von Verfahrenshilfe ist unmissverständlich festzuhalten, dass die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen nicht primär als komplex zu bezeichnen sind, ist doch letztlich von einer automatisationsunterstützten Festhaltung einer bestimmten Geschwindigkeit auszugehen, was streng technisch – sachlich – bezogen ist und war der Umstand, ob die Geschwindigkeit im Ortsgebiet oder außerhalb desselben eingehalten wurde, letztlich ohne wesentliche Schwierigkeiten zu ermitteln.

Wesentlich ist im Zusammenhang auch, dass der Bf, wie insbesondere dessen Vorlageantrag gezeigt hat, durchaus in der Lage ist, in eigener Sache zu argumentieren und, wie schon ausgeführt, die Rechtsfragen sich als absolut nicht komplex etwa dargestellt haben.

Somit konnte bereits mangels Komplexität und auf Grund von durchaus gegebener Fähigkeit des Bf zur Argumentation in eigener Sache der nicht unkritische finanzielle Aspekt des Bf, insbesondere auch hinsichtlich der äußerst geringen Strafdrohung, nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Auch wird schließlich ausgeführt, dass, unabhängig von der unter Spruchpunkt I. erfolgten Zurückweisung, die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen gewesen wäre, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten eben auch der Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder der Höhe der drohenden Strafe bedurft hätte.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

Zu Spruchpunkt I. und II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer